



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Leistungen des Humboldt-Studienzentrums  
der Universität Ulm  
(Geb-HSZ)**

vom 18.07.2008

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes (LhGebG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität erhebt von Nutzern der Leistungen des Humboldt-Studienzentrums Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

**§ 2 Lehrveranstaltungen**

Für den Besuch einer Semester begleitenden Lehrveranstaltung (2 x 45 Minuten/Woche) oder einer Blockveranstaltung in vergleichbarem Umfang erhebt die Universität von Personen, die nicht immatrikuliert sind

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) im Wintersemester eine Gebühr in Höhe von | <b>80,- EUR</b> |
| b) im Sommersemester eine Gebühr in Höhe von | <b>70,- EUR</b> |

Reduziert oder erhöht sich der Umfang der Veranstaltung, wird die Gebühr entsprechend angepasst.

**§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu der Veranstaltung. Die Gebühr ist fällig spätestens vor Beginn der Veranstaltung, bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen spätestens vor Beginn der dritten Veranstaltung.
- (2) Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Stundung bei Gebühren über 20 EUR gewährt werden.

**§ 4 Sonstige Gebühren**

Die Universität erhebt darüber hinaus Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ulm, den 18.07.2008

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling  
- Präsident -